OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701583/6/Kl/Rd

Datum:
Linz, 13. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des D S, S, W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 25. Jänner 2022, GZ: Pol-304-VP18-10-2021, wegen Übertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in der Strafbestimmung die Fundstelle zu lauten hat: „ ... § 8 Abs. 5 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 25. Jänner 2022, GZ: Pol-304-VP18-10-2021, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 360 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 80 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idgF iVm § 1 Abs. 1 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020 idgF, verhängt, weil er am 6. Dezember 2020 um 1.11 Uhr seinen privaten Wohnbereich in W, S verlassen hat und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt in W, N, Parkplatz vor der Sparfiliale, aufgehalten hat, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 27. November 2020 bis 6. Dezember 2020 nur zu bestimmten Zwecken zulässig war. Ein solcher Grund lag im gegenständlichen Fall nicht vor. Er verließ den privaten Wohnbereich um sich mit seinen Freunden zu treffen und Zigaretten zu holen. Diese Verwaltungsübertretung wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt und im System unter der Deliktsnummer PAD/20/02199397/002/VStG registriert.

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer persönlich – die rechtsfreundliche Vertretung wurde mit 31. Jänner 2022 zurückgelegt - fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht und darin um Strafminderung aufgrund der hohen Strafe von 396 Euro gebeten. Der Beschwerde wurde die Lehrlingsentschädigung angeschlossen.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal die Begründung der Beschwerde ausdrücklich auf die Strafhöhe abzielt und von keiner Partei des Verfahrens die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Da gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2. Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19 Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwider handelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens auch für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.3. Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 360 Euro bei einem Strafrahmen von bis zu 1.450 Euro verhängt. Zur Strafbemessung wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass aufgrund fehlender Übermittlung eines Einkommensnachweises, die in der Strafverfügung verhängte Geldstrafe bestätigt werde. In Ermangelung weitergehender Ausführungen zur Strafbemessung erfolgen diese nunmehr durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. So konnte festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.472 Euro laut vorgelegten Einkommensnachweises verfügt, und weiters davon auszugehen war, dass er über kein Vermögen verfügt und keine Sorgepflichten vorliegen. Darüber hinaus ist laut Akteneinsicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute zu halten ist. Weitere strafmildernde Umstände traten nicht hervor und wurden vom Beschwerdeführer keine gewichtigeren - als jene in der Nachreichung vom 12. April

2022 - dargetan. Hingegen war als straferschwerend zu werten, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle 6 Personen vor Ort gewesen sind und der Beschwerdeführer nach einer privaten Geburtsparty noch Zigaretten holen wollte. Aus der anlässlich der Amtshandlung gegenüber den einschreitenden Kontrollbeamten getätigten Verantwortung geht hervor, dass das Bestehen einer Ausgangsbeschränkung dem Beschwerdeführer durchaus bewusst war, sodass von einer vorsätzlichen Begehung auszugehen ist. In Anbetracht dieser Umstände konnte eine Ermessensüberschreitung seitens der belangten Behörde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden. Die verhängte Geldstrafe von 360 Euro liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 1.450 Euro und erscheint durchaus tat- und schuldangemessen und auch notwendig um abschreckend der Allgemeinheit gegenüber zu wirken. Zudem handelt es sich bei der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretung aufgrund des hohen Ansteckungspotentials und der Gefahrenlage zum Tatzeitpunkt um kein Bagatelldelikt, sodass in spezial- und generalpräventiver Hinsicht die Höhe der verhängten Geldstrafe durchaus gerechtfertigt erscheint. Gründe, die für eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe herangezogen werden könnten, waren seitens des erkennenden Verwaltungsgerichts nicht erkennbar, weshalb die verhängte Geldstrafe zu bestätigen war.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafrahmens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Abschließend wird der Beschwerdeführer noch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, einen begründeten Ratenzahlungsantrag bei der belangten Behörde zu stellen.

Zu II.:
Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 72 Euro zu leisten.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt